VERORDNUNG (EWG) Nr. 3747/89 DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 1989

zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3061/84 bezüglich der Frist für die Beantragung der Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1988/89

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 des Rates vom 17. Juli 1984 mit Grundregeln für die Gewährung der Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl und für die Olivenölerzeugerorganisationen [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr 1226/89 [2], insbesondere auf Artikel 19,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3061/84 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 98/89 [4], reichen die Erzeugerorganisation oder gegebenenfalls deren Vereinigungen die Beihilfeanträge der angeschlossenen Olivenbauern spätestens am 31. Oktober jedes Wirtschaftsjahres ein.

Bei der Feststellung der Oliven- und Ölerträge für das Wirtschaftsjahr 1988/89 ist es zu Verzögerungen gekommen.

Der Termin, bis zu dem die Erzeugerorganisationen oder ihre Vereinigungen die Beihilfeanträge spätestens einreichen müssen, sollte deshalb verschoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Abweichung von Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3061/84 reichen die Erzeugerorganisationen oder gegebenenfalls ihre Vereinigungen die Beihilfeanträge für das Wirtschaftsjahr 1988/89 spätestens am 15. Dezember 1989 ein.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 208 vom 3. 8. 1984, S. 3.
[2] ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 17.
[3] ABl. Nr. L 288 vom 1. 11. 1984, S. 52.
[4] ABl. Nr. L 14 vom 18. 1. 1989, S. 14.